

Merkblatt

Kennzeichnung von Lebensmitteln, die l o s e abgegeben werden

Gemäß den Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) vom 29.01.1998 sind Gehalte an Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei der Abgabe an Verbraucher wie folgt kenntlich zu machen:

1. "mit Farbstoff"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Farbstoffen

Achtung: bei Lebensmitteln, die einen oder mehrere der folgenden Lebensmittelfarbstoffe enthalten muss zusätzlich der Warnhinweis „**Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen**“ angebracht werden!

Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe:

Gelborange S (E 110), Chinolingelb (E 104), Azorubin (E 122), Allurarot AC (E 129), Tartrazin (E 102), Cochenillerot A (E 124)

2. "mit Konservierungsstoff" oder "konserviert"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Konservierungsmitteln (z.B. Sorbinsäure, Benzoessäure, Nitritpökelsalz, u.a.)

3. "mit Antioxidationsmittel"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Antioxidationsmitteln (z.B. Ascorbinsäure, verschiedene Tocopherole, u.a.)

4. "mit Geschmacksverstärker"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Geschmacksverstärkern (z.B. Natriumglutamat, u. a.)

5. "geschwefelt"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an entsprechenden Zusatzstoffen von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als Schwefeldioxid

6. "geschwärzt"

- bei Oliven mit einem Gehalt an Eisen-II-Gluconat oder Eisen-II-Lactat

7. "gewachst"

- bei entsprechend oberflächenbehandelten Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen

8. "mit Phosphat"

- sofern entsprechende Zusatzstoffe (E 338-E 341, E 450-E 452) bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet wurden

9. "mit Süßungsmittel(n)"

- bei Lebensmitteln mit einem entsprechenden Gehalt an Zusatzstoffen (z.B. Aspartam, Saccharin, Acesulfam) in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung.

10. "enthält eine Phenylalaninquelle"

- bei Lebensmitteln, die Aspartam enthalten

Bitte beachten Sie, dass aufgrund anderer Rechtsvorschriften weitere Kenntlichmachungen erforderlich sein können, sofern bestimmte Stoffe in Lebensmitteln - auch Getränken - enthalten sind (z.B.: "koffeinhaltig", "chininhaltig", "mit Milcheiweiß").

Weiterhin sind **ab dem 14.12.2014** gemäß den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) folgende allergene Stoffe **auch bei loser Ware** zu kennzeichnen:

1. **Glutenhaltiges Getreide**, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse,
2. **Krebstiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
3. **Eier** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
4. **Fische** und daraus gewonnene Erzeugnisse
5. **Erdnüsse** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
6. **Sojabohnen** und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett
7. **Milch** und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose),
8. **Schalenfrüchte**, namentlich Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pecannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Macadamia- oder Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse,
9. **Sellerie** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
10. **Senf** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
11. **Sesamsamen** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
12. **Schwefeldioxid und Sulphite** in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO₂, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind;
13. **Lupinen** und daraus gewonnene Erzeugnisse;
14. **Weichtiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse.“

Die v. g. Angaben sind **gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar** anzugeben. Sie sind wie folgt anzubringen:

1. bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel;
2. bei Abgabe von Lebensmitteln in Umhüllungen auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel oder auf der Umhüllung oder Fertigpackung;
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten;
4. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt sind oder ausgehändigt werden, in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 dürfen die vorgeschriebenen Angaben in Fußnoten angebracht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung auf diese hingewiesen wird.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnungen sind nur möglich, sofern

- bei lose oder in Umhüllungen an den Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln, wenn in einem Aushang oder in einer schriftlichen Aufzeichnung, die dem Endverbraucher unmittelbar zugänglich ist, alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe und Allergene angegeben werden. Auf diese Aufzeichnung muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden. (Gilt nicht für Gaststätten/Imbissbetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.)

Zurzeit wird durch den Bund eine Durchführungsverordnung zur Lebensmittelinformationsverordnung erstellt, die aber noch nicht in ihrer Endfassung vorliegt. Bitte informieren Sie sich, ggf. auch im Internet, zu Änderungen der Rechtsvorschriften.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 39 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 53 – 2125

MB-LMÜ 03-RE Kennzeichnung Zusatzstoffe F02 Stand: 25.10..2014